

Ortslagenerweiterung Wipperfeld - Dorfstrasse

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wipperfeld der Stadt Wipperfürth gem. § 34 (4) 1. BauGB

Auf Grund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1993 (GV.NW S.666), in Verbindung mit §34 Abs.4 des Baugesetzbuches (Bau GB), in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S.2141) sowie mit §68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 09.11.1999 (GV NW S.622) wird folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wipperfeld vom 15.04.1980 wird im §1 wie folgt geändert:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wipperfeld werden gemäß den in der Anlage beigefügten vergrößerten Ausschnitts der deutschen Grundkarte im M. 1:2500 ersichtlichen Darstellung mit Kennzeichnung des Erweiterungsbereiches festgelegt.



bestehende Grenze der Ortslagensatzung



Grenze der Ortslagenerweiterung (2. Änderung der Ortslagensatzung)

§ 2 Hinweise zum Bodendenkmalchutz

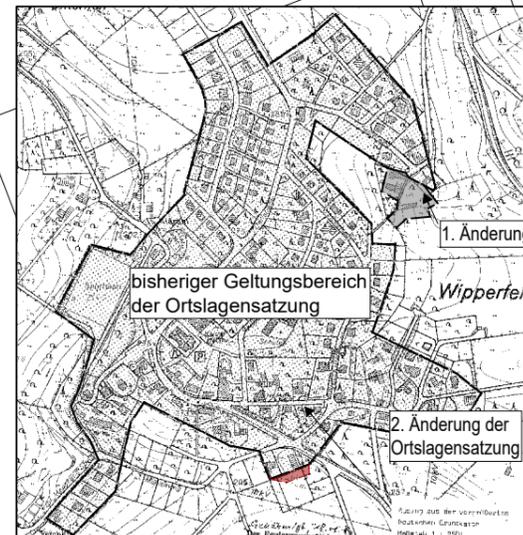
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

§ 3 Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind der Satzungstext einschließlich der Erläuterungen der Planzeichen, die Planzeichen mit der Festlegung der Grenzen und Baugrenzen im Maßstab 1:500 sowie der vergrößerte Auszug aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:10.000. Zu dieser Satzung gehört eine Begründung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Höheren Verwaltungsbehörde in Köln in Kraft.



Übersichtskarte
(Maßstab ca. 1:10.000)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wipperfeld in Wipperfürth ist gemäß §10 Abs.1 BauGB in seiner Sitzung am _____ vom Rat der Stadt Wipperfürth beschlossen worden. Sie wird hiermit gemäß §10 Abs.3 BauGB in Verbindung mit §7 Abs.4 bis 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Die vorstehende Satzung einschließlich der zeichnerischen Darstellung wird zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Planungsamtes der Stadt Wipperfürth während der Dienststunden bereit gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

- Bürgermeisterin-

Stand: 06.06.2024